

Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“

des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs.3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S.601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“; der Rat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 3.06.2008 die Änderungsordnung beschlossen.
Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 25.06.2008 die Ordnung genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird hinter „Anlage 1 ... Prüfungsleistungen“ der Passus „Anlage 2:

Eignungsfeststellungsverfahrensordnung zur Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ gestrichen.

2. § 3 Abs.4 erhält folgende Fassung:

„Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt grundsätzlich zur Promotion.“

3. § 4 Abs.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei Nichtbestehen kann die Vorleistungsprüfung bei vorläufiger Zulassung zum Masterstudium maximal einmal bis spätestens zur Mitte des Folgesemesters wiederholt werden.“

4. In § 4 Abs.3 Satz 5 wird „begonnen“ durch „wiederholt“ ersetzt.

5. § 4 Abs.3 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Solange nicht alle Vorleistungen erbracht sind, können auf Antrag an und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen im Rahmen einer vorläufigen Zulassung zum Masterstudium maximal zwei Module ersten Semesters des Masterstudienganges im folgenden Semester belegt und erbracht werden.“

6. In § 4 Abs.4 wird nach „auf Antrag des Studienbewerbers“ nachfolgender Passus geändert:

„auf Basis der obigen Abschnitte 1 bis 3 und von § 3, insbesondere § 3 (4) PO-M.Sc.-WI, im Rahmen eines Auswahlverfahrens, in der im Rahmen eines in Einzelgesprächen und Gruppenarbeit erfolgenden persönlichen Auswahlverfahrens Auslandsstudien, Auslandspraktika oder Berufserfahrung im Ausland berücksichtigt werden und logisches Denken, Sozialkompetenz sowie gute Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch nachgewiesen werden müssen. Es müssen mindestens 50% der im Verfahren zu erreichenden Bewertungspunkte erreicht werden.“

7. In § 4 Abs.8 wird „Absätzen 3 bis 5“ durch den Passus „Absätzen 2 bis 7“ ersetzt.

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Studienmodule sind so gestaltet, dass ein Beginn des Studiums auf Basis eines 7-semesterigen Bachelorstudienganges im Winter- und Sommersemester erfolgen kann.“

9. In § 9 wird der Passus „Anlage 2:

Eignungsfeststellungsverfahrensordnung zur Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ gelöscht.

Diese Änderungen zur Prüfungsordnung treten am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 25.06.2008

*Prof. Dr. Burkhard Schmager
Dekan*

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin*